



## Hausordnung der Universität Hamburg (UHH) für das Gebäude Mittelweg 177

### § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Hamburg sowie für sonstige Personen, die sich im Gebäude oder auf dem Gelände Mittelweg 177 aufhalten.

### § 2 Aufenthalt

Jede Person, die sich im Geltungsbereich der Hausordnung des Gebäudes Mittelweg 177 aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt und die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich keine Beeinträchtigungen der hier tätigen Beschäftigten oder des Betriebsablaufes ergeben.

### § 3 Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt übt gemäß § 81 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident aus.

(2) Die Präsidentin/ der Präsident überträgt gemäß der Verfügung vom 08.03.1991 jeder Mitarbeiterin/ jedem Mitarbeiter das Hausrecht für den/die ihr/ihm zugewiesenen Dienstraum/Diensträume. Während der Sitzung eines Gremiums übt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter bzw. derjenige, der zu einer Sitzung eingeladen hat, das Hausrecht aus.

(3) Der Präsidentin/dem Präsidenten bleibt vorbehalten,

1. im Einzelfall das Hausrecht selbst auszuüben; diese Anordnungen und Maßnahmen gehen in jedem Falle vor.
2. Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gem. § 123 Abs. 2 StGB zu stellen.
3. ein Hausverbot auszusprechen.

(4) Ist der Präsident aufgrund besonderer Umstände verhindert, die Zuständigkeiten wahrzunehmen, so ist durch ihn festzulegen, an wen diese Zuständigkeiten delegiert werden.

### § 4 Öffnungszeiten

(1) Das Gebäude ist grundsätzlich von montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 21.30 Uhr geöffnet, an Sonn- und Feiertagen ist das Gebäude in der Regel geschlossen.

### § 5 Nutzung

(1) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenhäusern, Höfen, Küchen und Sanitäranlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden (Papierbehälter, Trockenmüllbehälter im Büro sowie im vorgesehenen Nassmüllbehälter in den Teeküchen). Das Mitbringen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.

(2) Die Räume dürfen nur zu Dienstzwecken genutzt werden. Das Bau- und Gebäudemanagement kann im Einzelfall, in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin, Ausnahmen zulassen.

(3) Nach Beendigung von Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass zeitnah, jedoch spätestens 1 Stunde vor Beginn der nächsten Veranstaltung, die Räume in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden.

(4) Jegliche Beleuchtung ist auszuschalten sobald sie nicht mehr benötigt wird. Während der Heizperiode sollen die Fenster nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen.

(5) Alle Nutzer sind für den Verschluss der Seminar- und Diensträume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen als auch für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen aller Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich.

(6) Im Gebäude ist ein elektronisches Schließsystem verbaut, welches durch Übertragung mittels Transponder zum Zugang berechtigt. Um tagesaktuelle Schließberechtigungen zu gewährleisten bzw. ggfs. zu erhalten, bekommen Nutzer an sogenannten vernetzten Gateways eine zeitlich befristete Berechtigung auf ihren Transponder übertragen. Im Regelfall beträgt die Dauer ca. 8 - 10 Tage. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Transponder erneut am Gateway aktualisiert werden.

Das Aufleuchten der blauen Hintergrundbeleuchtung am Gateway quittiert die erfolgreiche Datenübertragung. Transponder sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht an Dritte verliehen werden. Der Verlust eines Transponders ist unverzüglich bei der Schlüsselverwaltung (Tel.: +49 40 42838 4432) zu melden.

(7) Alle Mitglieder und Angehörigen der UHH, sowie Besucher/innen sind dazu verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden, Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich dem zuständigen Serviceteam zu melden. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung, in Folge derer der Universität ein Schaden entsteht, behält sich die Universitätsleitung vor, den oder die Verursacher in Haftung zu nehmen.

(8) Der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Gebäude verboten.

## **§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung**

(1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u.ä. in den Gebäuden ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Fahrrädern im Gebäude ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder sind außerhalb des Gebäudes abzustellen. Im Gebäude oder im Bereich des Eingangsbereiches abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder deren Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht worden sind, begründen keine Schadensersatzpflicht.

(3) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Ordnungswidrig geparkte Kraftfahrzeuge auf dem Gelände Mittelweg 177 oder Fahrzeuge, die die Zugänge zum Gelände Mittelweg 177 behindern, werden auf Kosten des Halters/der Halterin abgeschleppt.

(4) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts-, Rauchabschluss- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.ä. ist untersagt.

(5) Außeruniversitäre Veranstaltungen auf dem Gelände oder im Gebäude Mittelweg 177, die einen parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Anlass haben, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Bei seiner Verhinderung legt der Präsident fest, an wen diese Zuständigkeit übertragen wird.

(6) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen, Bildern etc. ist vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Abteilung Bau- und Gebäudemanagement nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. In den Fluren ist aus Gründen des Brandschutzes das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ausdrücklich untersagt.

(7) Bei Nutzung privater Elektrogeräte (z.B. eigener Kaffeemaschinen) in Räumlichkeiten der UHH, müssen diese Geräte den Anforderungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV-A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen. Zudem dürfen keine Geräte mit großen und hohen Wärmeabgaben bzw. Stromverbräuchen betrieben werden. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie insbesondere Herde, Heizplatten, Tauchsieder, Heizstrahler oder Kühlschränke werden nach Aufforderung durch das Serviceteam entfernt. Etwaige anfallende Kosten trägt der Eigentümer der Gerätschaften.

(8) Beim Anbringen von Regalen, bei der Montage von Möbeln, sowie beim Aufhängen sämtlicher Bilder unterstützt Sie gern das Serviceteam Mittelweg 177. Eigene Montagen sind aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen (UVV/BGV) untersagt.

#### **§ 7 Rauchen**

Im Gebäude gilt uneingeschränktes Rauchverbot. Rauchen ist nur auf den hierfür vorgesehen und gekennzeichneten Außenflächen erlaubt. Diese befinden sich am Gebäudeeingang Kleinfontenay 1 Vorplatz, seitlich vom Eingang Mittelweg 176 (außerhalb des Sichtbereichs Mittelweg) und im Bereich des Innenhofes innerhalb der gekennzeichneten Raucherzone (Fassade).

#### **§ 8 Tiere**

(1) Das Mitführen von Tieren (ausgenommen sind Blindenhunde) ist verboten.

(2) Auf dem Gelände gemäß § 1 Absatz 1 sind Blindenhunde anzuleinen.

(3) Tierhalter/innen sind für die Beseitigung von Tierfäkalien verantwortlich.

#### **§ 9 Unzulässige Betätigungen**

(1) Folgende Betätigungen sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 unzulässig:

1. parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift,
2. Betteln und Hausieren sowie jede Art des Feilbietens von Waren,
3. der Abschluss privater Geschäfte.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Universitätsleitung.

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

### **§ 10 Fundsachen**

Fundsachen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 sind unverzüglich beim Pförtner (Logendienst) oder dem zuständigen Serviceteam abzugeben. Gegen Nachweis des Eigentums bzw. des berechtigten Besitzes und bei entsprechender Quittierung, darf die abhanden gekommene Sache wieder in Empfang genommen werden.

### **§ 11 Haftung**

Für das Abhandenkommen von Garderobe, den Inhalt von Schreibtischen, Schrank- bzw. Schließfächern, abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern sowie von sonstigem beweglichen Eigentum übernimmt die Universität Hamburg keine Haftung.

### **§ 12 Ergänzende Bestimmungen**

Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand-, und Strahlenschutz sowie auf die geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen verwiesen. Diese Bestimmungen und Benutzungsordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereiches zu beachten und einzuhalten. Hierbei sind immer die aktuellsten und geänderten Fassungen gültig.

### **§ 13 Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Hausordnung wird im Bereich der Pförtnerloge öffentlich ausgelegt, zudem wird ein Download bzw. Link auf der Website des Bau- u. Gebäudemanagements hinterlegt.



Univ.-Prof. Dieter Lenzen  
Präsident